

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

Oberlandesgericht Frankfurt
- 11. Zivilsenat -
Postfach
60256 Frankfurt am Main

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

11. Dezember 2012

11 U 37/12

In dem Rechtsstreit

Klaunig ./ J...

beantrage ich für die Berufungsklägerin das Protokoll der mündlichen Verhandlung am 5.12.2012 zu berichtigen.

Entgegen des Protokolls sind Anträge nicht gestellt worden. Die Frau Vorsitzende hat vor Schluss der mündlichen Verhandlung entgegen §§ 139 Abs. 1 S. 2, 297, 160 Abs. 3, 525 ff. ZPO nicht darauf hingewirkt, dass die Anträge gestellt wurden.

Gemäß § 297 BGB, der auch in zweiter Instanz anzuwenden ist, sind die Anträge aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu verlesen. Die Frau Vorsitzende konnte hiergegen nur gestatten, dass die Parteien auf die Schriftsätze Bezug nehmen, die die Anträge enthalten. Zu einer solchen Bezugnahme ist es jedoch nicht gekommen. Die Frau Vorsitzende hat noch nicht einmal gefragt, ob es bei den schriftsätzlich angekündigten Anträgen bleibt.

Auf den Versuch einer vergleichweisen Beendigung des Rechtsstreits und der Ablehnung eines Vergleichs durch die Klägerin hat die Frau Vorsitzende unverzüglich einen Verkündungstermin gesucht und dazu auch die Auffassung der Klägerin bzw. Unterzeichnerin berücksichtigt, dass es zu einem Termin im Januar kommen möge. Nach der deutlich vernehmbaren Festlegung des Verkündungstermins auf den 15. Januar 2012 hat die Frau Vorsitzende hinter ihrem Tisch irgendetwas in das Mikrophon „gegrummelt“, ohne dass der Inhalt am Tisch der Klägerin und der Unterzeichnerin zu verstehen war. Danach wurde die Sitzung aufgehoben. Während sich die zweite Beisitzerin bereits entfernt hatte und die Berichterstatterin schon im Weggehen war, entschied die Frau Vorsitzende spontan, dass der Klägerin die Mappe mit deren Werken zurückzugeben sei und dies auch noch in das Protokoll aufgenommen werden solle. Das geschah dann, wie im Protokoll aufgenommen, ohne dass noch eine der Beisitzerinnen anwesend war.

Dem Prinzip der Mündlichkeit folgend, musste das, was Inhalt der Verhandlung war, zumindestens vernehmbar gemacht werden. Erleichterungen gelten nur für den

Abweisungsantrag, der nicht unbedingt ausdrücklich gestellt werden muss, weil er kein Sachantrag im Sinne von § 297 ZPO ist (Zöller-Greger, ZPO, § 297, Rn 2). Die Verlesung von Sachanträgen kann zwar durch die Bezugnahme auf einen schriftlichen Antrag ersetzt werden. Die Bezugnahme muss jedoch explizit von der antragstellenden Partei, hier der Klägerin, bestätigt werden (B/L/H/A-Hartmann, ZPO, § 297 Rn 2). Das ist nicht geschehen.

Für eine konkludente Antragstellung besteht angesichts der großen Bedeutung von § 297 ZPO keine rechtliche Grundlage. Auch nicht in der zweiten Instanz.

Die große Bedeutung der korrekten Antragstellung erhellt sich daraus, dass die Frau Vorsitzende entgegen § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit des erstinstanzlichen Tatbestandes noch nicht einmal zu ihren Prüfungspflichten zählte, also nicht einmal die Bindung an das Gesetz für verpflichtend hielt (B/L/H/A-Albers, ZPO, § 529 Rn 2-5).

Die große Bedeutung der korrekten Antragstellung erhellt sich ferner daraus, dass die Frau Vorsitzende die Rechtslage nur oberflächlich erörtert und durch Glaubenssätze, die dem bundesdeutschen Recht und der bundesdeutschen Rechtsdiskussion fern liegen, bereichert hat.

An der Spitze ihrer Glaubenssätze stand – wider alle ernste Besorgnis, die seit Jahren in der urheberrechtlichen Literatur geäußert wird – das autoritätshörige Bekenntnis der Frau Vorsitzenden dazu, dass der Gesetzgeber des Urheberrechts die Interessen auch einer bildenden Künstlerin schon umfassend berücksichtigt haben werde, O-Ton: er wird sich dabei schon was gedacht haben.

Die Ausführungen der Frau Vorsitzenden und der Berichterstatterin ließen nicht einmal erkennen, dass sich der Senat eine durchdachte Meinung im Sinne von § 522 Abs. 2 ZPO gebildet hatte.

Die Ausführungen der Frau Vorsitzenden enthielten zudem völlig widersprüchliche Mitteilungen.

Einmal gab die Frau Vorsitzende z.B. an, dass es noch keine Rechtsprechung dazu gebe, ob § 53 Abs. 1 UrhG auf unveröffentlichte Arbeiten im Entwurfsstadium anwendbar ist. Das andere Mal hielt sie die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht für gegeben, obgleich die grundsätzliche Bedeutung der zu beantwortenden Frage im Interesse des Schutzes der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Entschließungs- und Offenbarungsfreiheit auf der Hand und im Interesse des auch einer Portraitkünstlerin zuzubilligenden urheberrechtlichen Beteiligungsgrundsatzes liegt.

Das eine Mal ließ die Frau Vorsitzende z.B. sämtliche Anträge bestehen. Das andere Mal behauptete sie dann völlig sachfern im Rahmen der von ihr herbeigeführten Vergleichsgespräche, auf den Vernichtungsanspruch käme es nicht mehr an, wenn eine Unterlassungserklärung abgegeben würde – außerachtlassend, dass, wie schriftsätzlich vorgetragen, Thumbnails im Computer den Beklagten überdauern können.

Irgendwelche Überlegungen zum Beteiligungsgrundsatz im Urheberrecht gemäß §

11 S. 2 UrhG und Art. 14 GG hielt die Frau Vorsitzende nicht für erwägenswert, weil ihr die Verfassung als bindendes Recht zwar nominal, aber nicht inhaltlich ein Bekenntnis wert war.

Der Wunsch der Klägerin, ein Urteil zu erhalten, und sei es als Dokument dafür, dass eine bildende Künstlerin in diesem Staat keinen Schutz im Sinne ihrer verfassungsmäßigen Persönlichkeits-, Kommunikations- und Eigentumsrechte erhält, stellte keine Bezugnahme auf die schriftsätzlichen Anträge dar.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin